

Landesdenkmalamt Berlin  
 'Altes Stadthaus', Klosterstraße 47, D-10179 Berlin LDA 22

**Herr Dr. Christoff Jenschke**

Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung  
 Berlin –Britz e.V.  
 Onkel-Bräsig-Straße 27  
 12359 Berlin

SenBearbeiter/in

Frau G. Schulz

Zeichen

LDA 22

Dienstgebäude:

'Altes Stadthaus', Klosterstraße 47  
 10179 Berlin - Mitte

Zimmer 4411

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 9<sup>00</sup> -12<sup>00</sup>

Telefon (030) 90 259-36 2  
 intern 9 27-36 24

Fax (030) 90 259-37 00

E-Mail: [gabriele.schulz@senstadt.berlin.de](mailto:gabriele.schulz@senstadt.berlin.de)

Internet <http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

Datum: 18.10.2010

Ihre Anfrage zum Gartendenkmal der Hufeisensiedlung Berlin-Britz

Sehr geehrter Herr Dr. Jenschke, sehr geehrter Herr Dr. Meißner, vielen Dank für Ihr engagiertes Schreiben zur Ausweisung des Gartendenkmals der Britzer Hufeisensiedlung. Bei den Denkmalbehörden bestehen seit längerer Zeit Überlegungen, wie wir die öffentlichen und privaten Eigentümer der Siedlung auch bei der Wiederherstellung der Außenanlagen besser unterstützen können und wie dies mit dem Schutzstatus der Siedlung in Verbindung steht. In ausgewiesenen Gartendenkmalen bestehen u. a. finanzielle Vorteile für die Eigentümer (s. unten).

In Gesprächen mit dem Neuköllner Bezirksamt wurde rechtzeitig im Frühjahr und Sommer auf das laufende Verfahren zur Eintragung des Gartendenkmals Hufeisensiedlung hingewiesen. Am 20.07.2010 wurde Herr Bezirksbürgermeister Buschkowski über die Eintragung der Siedlungsfreiflächen als Gartendenkmal in die Berliner Denkmalliste informiert. Die Siedlungsfreiflächen waren zuvor bereits als konstitutiver Bestandteil der Gesamtanlage Fritz-Reuter-Allee 2/72, 78/120, Großsiedlung Britz (Hufeisensiedlung) in der Denkmalliste enthalten, unterlagen also einem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Der Baudenkmalsschutz kann nicht isoliert von den Siedlungsfreiflächen betrachtet werden, wenn das Wahrzeichen des Berliner Siedlungsbaus für seine Bewohner statusgerecht erhalten und wiederhergestellt werden soll. Gerade in der Hufeisensiedlung besteht ein enger historischer Zusammenhang zwischen der städtebaulichen Konzeption, der architektonischen Gestaltung der Siedlungsbauten und der Freiraum- und Gartengestaltung, sodass auch den gestalteten Siedlungsfreiräumen ein außergewöhnlicher universeller Wert zukommt. In der Erläuterung der Denkmalbedeutung, die jedem Eigentümer Anfang September zugesandt wurde, insgesamt waren es mehr als 700 Benachrichtigungen, wurde der Denkmalwert der gemeinschaftlichen und privaten Siedlungsfreiflächen nochmals genauer erläutert. Hier sind die Intentionen der Architekten Bruno Taut und Martin Wagner und der Gartenarchitekten Leberecht Migge, Ottokar Wagler und Walter Rossow zur Gestaltung des sozialen Grüns mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten für die Bewohner hervorzuheben, es sind aber auch spätere Veränderungen und Vernachlässigungen der Pflege dargestellt worden.

Im Gegensatz zum früheren konstitutiven Eintragungsverfahren werden die Eigentümer von Denkmälern nicht vor der Eintragung in die Denkmalliste - sondern nach § 4 Abs. 2 des

Fahrverbindung:

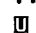
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

 148 Berliner Rathaus

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100 100 10

 2 Klosterstraße

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100 500 00

Berliner Bank

Kto.Nr. 9-919 260 800

BLZ 100 200 00

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 000 00

Denkmalschutzgesetzes „umgehend“ von der Eintragung in die Denkmalliste informiert. Zunächst wurden von uns die zahlreichen Eigentümer ermittelt, deren Information in einer sehr aufwändigen Aktion Anfang September entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erfolgte. Zu den Eigentümern gehört auch die Wohnungsbaugesellschaft Deutsche Wohnen AG, die ihrerseits für die Information der Mieter zuständig ist. Wie aus den zugesendeten Denkmalkarten ersichtlich ist, unterliegen auch diese Siedlungsgärten den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. In der Denkmalliste werden die historischen Begriffsbestimmungen verwendet. Im Internet ist der aktuelle Denkmalstatus in der Denkmalliste und in der Denkmalkarte nachgetragen und für alle Interessenten einsehbar, selbstverständlich auch für Mieter in Denkmalen oder Denkmalbereichen. Insofern lag hier offensichtlich ein Missverständnis vor. Eine Benachrichtigung der Mieter ist uns aus datenschutzrechtlichen und kapazitiven Gründen nicht möglich, womit ich mich auf Ihre dritte und letzte Frage beziehe.

Im relativ kurzen Zeitraum zwischen der Eintragung des Gartendenkmals in die Denkmalliste, der Benachrichtigung der Eigentümer und Ihrer Anfrage haben wir bereits zahlreiche Anfragen zum Gartendenkmalschutz der Hufeisensiedlung beantwortet. Wie Sie wissen, wird momentan intensiv an der Datenbank zum Siedlungsgrün gearbeitet, die uns im Frühjahr 2011 vorliegen wird. Wir können dann alle Anfragen bezüglich der Erhaltung und Wiederherstellung der Gärten sehr detailliert beantworten. Auch eine noch zu terminierende Versammlung mit Anhörung der Betroffenen zur Verbesserung der Kommunikation ist möglich. Nun zu Ihren weiteren Fragen:

- Welche Bestandteile der Gärten stehen unter Denkmalschutz, was versteht man unter Struktur der Gärten?

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf die Siedlungsfreiflächen, einschließlich Vorgärten, Straßenbegleitgrün mit Straßen- und Vorgartenbäumen, Plätze, Erschließungswege, Struktur der Siedlungsgärten mit Obstbaumbestand und Hecken.

Unter der Struktur eines Siedlungsgartens sind hier die äußere Form und die Gliederung des Gartens sowie seine gestalterisch bestimmenden Merkmale wie eine Terrasse am Haus, ein Erschließungsweg, die Anordnung von Bäumen und Hecken zu verstehen. Zum Schutzgut gehören die Hecken entlang der äußeren Grundstücksgrenzen eines Gartens und der Obstbaumbestand. Befindet sich der Garten straßenseitig vor dem Haus, so kann auch ein darin befindlicher Laubbaum zum Schutzgut gehören. Geschützt können hierbei auch Obstbäume sein, denn die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumschVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2004 (GVBl. S. 124) findet keine Anwendung auf solche Bäume, die zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der geltenden Fassung gehören. Im Bau- und Gartendenkmal Hufeisensiedlung Britz nehmen wir Einfluss auf die Pflanzenauswahl, bei abgängigen Bäumen werden deshalb auch solche Gattungen und Arten ausgewählt, die von den Gartenarchitekten in Verbindung mit den Architekten Bruno Taut und Martin Wagner ausgesucht wurden und die zur charakteristischen Prägung des Siedlungsbildes beitragen (s. Erläuterungsbogen).

- Zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und Ausstattungselementen

Die Aufstellung von Gartenhäusern, auch die Anlage von größeren Bauten oder Umgestaltungen ist, wie bisher schon praktiziert, genehmigungspflichtig. Parkplätze in den Vor- und rückwärtigen Gärten werden beispielsweise nicht mehr genehmigt. Nicht genehmigungsfähig sind Gartenhäuser in Gärten, die vor den Gebäuden (Eingangsseite) liegen.

Die Rasenansaat, das Anpflanzen von Blumen und Gemüse, (kleineren Pflanzen und Sträuchern) ist nicht genehmigungspflichtig. Pflegemaßnahmen wie Heckenschnitt oder Verjüngungsmaßnahmen der Obstbäume sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig, desgleichen die Anlage von Sandkästen und die Aufstellung von Spielgeräten/ Klettergerüsten für Kinder. Fällungen von Bäumen sind von der Unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesdenkmalamt, zu genehmigen. Ersatzpflanzungen und deren Standort können beauftragt werden. Alle Verjüngungsmaßnahmen an Straßen- und Vorgartenbäumen, die nach der geltenden Baumschutzverordnung Berlin genehmigungspflichtig sind, müssen angezeigt werden und sind durch Fachleute durchzuführen. Die Rodung und der Ersatz von Hecken entlang der äußeren Grundstücksgrenzen ist genehmigungspflichtig.

Zur äußeren Form der Siedlungsgärten gehören auch eiserne Eingangstore und niedrige Maschendrahtzäune, die nicht durch andere Materialien ersetzt werden sollen. Erhaltene Terrassen am Haus sowie Zugangs- und Erschließungswege, insbesondere bei Vorgärten sind zu bewahren. Für die Befestigungen und Beläge der Wege und Terrassen können bei den Denkmalbehörden Empfehlungen eingeholt werden.

- Gibt es Mustergärten?

Im Bauabschnitt VI wird gerade ein Mustergarten vorbereitet. Dieser Garten ist jedoch nur für den entsprechenden Bauabschnitt typisch. Auch am Lowise-Reuter-Ring gibt es schon einige charakteristische Vorgärten. Mit den Denkmalpflegemaßnahmen wird angestrebt, im mittel- und langfristigen Zeitraum noch mehr siedlungstypische Gärten und Straßenräume zu erhalten.

- Wofür besteht Bestandsschutz?

Die Gärten unterliegen mit ihrem Bestand (s. Antwort 1)) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Alle Veränderungen, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde im Bezirksamt Neukölln genehmigt wurden, haben Bestandsschutz.

- Wie ist das Verfahren?

Das Genehmigungsverfahren verhält sich analog zu dem eines Baudenkmals. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Fachbehörde über genehmigungspflichtige Veränderungen (s. o). In der Regel werden die Grünflächenämter der Bezirke in das Genehmigungsverfahren einbezogen. Sie haben geschulte Fachkräfte. Es ist beabsichtigt, mittels eines Pflegewerks bzw. einer Denkmaldatenbank, die im Frühjahr 2011 vorliegen werden, die Arbeit der Denkmalbehörden und das Genehmigungsverfahren zu erleichtern. Entsprechende Anträge können jedoch auch jetzt schon gestellt werden. Auf die Verfahrensweise und Antragstellung innerhalb der Deutschen Wohnen können wir nicht Einfluss nehmen.

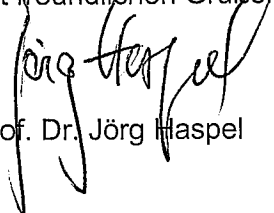
- Zu den Fördermöglichkeiten

Allen Eigentümern ist ein Merkblatt zu den wichtigsten Steuervergünstigungen bei Berliner Denkmälern zugegangen. Als Eigentümer eines Siedlungsgartens, dessen Struktur, Hecken und Baumbestand zum Schutzgut des Gartendenkmals gehören, können Materialien, Maschinen und Geräte zur Erhaltung und Pflege des Gartens nach § 10g des Einkommenssteuergesetzes steuerlich abgesetzt werden. Dies betrifft aber auch zum Beispiel die Aufwendungen zur Anpflanzung eines Baumes im Garten, auch eines Obstbaumes oder einer Hecke oder die Wiederherstellung eines Eingangsweges nach denkmalpflegerischen Vorgaben. Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist eine Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Bezirksamt Neukölln. Diese Möglichkeit besteht bei den Freiflächen von Denkmalbereichen/ Gesamtanlagen nicht.

Ich bedauere, dass es im Verein Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung Berlin-Britz Schwierigkeiten beim Verständnis mit der Eintragung der Siedlung als Gartendenkmal gegeben hat. Bitte bedenken Sie, dass auch bei uns die personellen Kapazitäten sehr begrenzt sind. Natürlich sind wir jederzeit zu aufklärenden Gesprächen mit Ihnen bereit. Ich darf Sie daher herzlich bitten, mit dem Leiter meiner Gartendenkmalpflege, Herrn Dr. von Krosigk Kontakt aufzunehmen und gern einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Selbstverständlich verstehen sich die Berliner Denkmalbehörden als Berater und Partner der Eigentümer von Gärten, auch des „Vereins Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung Berlin-Britz“. Gern versuchen wir Missverständnisse aufzuklären. Schließlich wollen wir gemeinsam mit den Eigentümern und allen Bewohnern das Erscheinungsbild der Siedlung auch im Sinne des hohen Anspruchs, der an eine Welterbesiedlung gestellt wird, verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jörg Haspel